

Zeitung jēbiger Zeit,

oder

Nachrichten von denen sich ereignenden Verfallenheiten im gemeinen Wesen, und sonderlich von der fürwährenden Münz- Verbesserungs Angelegenheit, nach dem bisherigen Vorgang, Ausgang, und erfolgenden Bestand, nebst denen allgemeinen Grundsätzen des Münzwesens.

1765.

II. Stück.

Pohlen.

Als Warschau wird von den 24. Sept. gemeldet, daß, nachdem bey dem Krönungs-Reichstag beschlossen worden sey, was massen alles bisher gebräuchliche Maß und Gewicht, so seit deme nach eigener Willkür eingerichtet wurde und daher aller Orten unterschieden war, mit Anfang des eintrtenden Monats Octobris gänzlich abgeschafft, und dagegen von der Zeit an nur allein das neue in der bemeldten Reichs-Constitution bestimmte gleichförmige Maß und Gewicht in dem ganzen Königreich und denen dazu gehörigen Provinzen gebraucht werden solle; als sey solches daselbst bey Trompetenschall öffentlich ausgerufen worden, nebst der angehängten Straße, daß die Contravententen mit 1000. Mark, die Magistrats Personen mit Abschaffung von Amt und gemeine Leute mit Gefängniß Straße belegt werden sollen.

Anmerkung.

§. 1. Wann die Einwohner eines Landes aller Orten eine eigene Sprache reden und mithin einander nicht verstehen solten, so würde solches sehr beschwerlich und dem Umgang im Handel und Wandel ungemein hinderlich fallen, weil sie zur Communication ihrer Geschäfte, Handlungen und Güter jederzeit einen Dolmetscher haben müssten. Sie wür-

B

den

den dadurch die so höchsthinbigen Wirkungen des gesellschaftlichen Lebens in geringerer Maße von einander geniessen können, als wann sie alle einerley Sprache führen. Sollen diese Beschwerlichkeiten aufhören und alle Vortheile, welche die menschliche Unterredungen durch Handel und Wandel zuwege bringen, vollkommen erhalten werden, so müssen einige der andern ihre Sprache erlernen, damit sie einander verstehen und Umgang pflegen können.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Verschiedenheit in Abtheilung derer Quantitäten. Solche geschiehet durch Zahl, Maß und Gewicht, welche das Mittel sind, modurch die abgetheilte Sachen nach der Größe ihrer Theile einander gleich werden. Wo diese dreyerley Maassstäbe nicht einerley sind, so kan kein gleicher Handel geschlossen und ohne Nachtheil des andern nicht contrahiret werden. Es ist dahero sehr nothwendig, daß in einem Land Maß, Elle, Gewicht und Geld, welches letztere gezahlet und gewogen wird, durchgehends gleichförmig und einerley und deren Bestimmung beständig und unveränderlich sey, alldieweilen derselben Verschiedenheit dem Handel und Wandel hinderlich ist und zu unzähligen Betrügereyen Anlaß giebt, die Veränderung aber allezeit vielen Schaden verursacht.

Gleichwie es nun aber ein Merkmal schlechter Polizey-Einrichter ist, wo diese dreyerley Maassstäbe in ihrer Verschiedenheit gelassen, oder mehrmalen verändert werden; also zeiget es hingegen die Einsicht und patriotische Gedankungsart derseligen an, welche auf eine durchgängige und beständige Gleichförmigkeit hierinnen den Gedacht nehmen.

Vorgang der Münzverbessezung.

§. 2. Welcherestalten der alierhdchste Kaiserl. Hof nicht allein in denen Kaiserl. Landen zum allgemeinen Beste seiner Unterthanen nebst andern auch eine Gleichförmigkeit derer Gelder hergestellet habe, sondern auch aus Reichsväterlicher Vorsorge zur Wohlfahrt derer Reichs-Unterthanen eine gleichmäßige Uniformität in dem Reich zu bewerkstelligen und das verfassene Münzwesen auf einen guten und dauerhaften Fuß zu setzen, sich angeleget seyn lasse, solches zeiget die preiswürdige Activität des hierinnen noch bey allen Gelegenheiten beschäftigten Kaiserlichen Reichs-Hof-Kaths. Zu Beförderung dieser heilsamen Absicht lassen sich Thro Hochfürst. Gnaden zu Bamberg und Würzburg durch den Trieb Dero sehr patriotischen und als kein auf das gemeine Beste abzielende Gesinnungen die Verbesserung des verdorbenen Münzwesens mit vollen Eifer seithero angelegen seyn. Zu solchem Ende haben dieselbe verankasset, daß der Craisttag wieder in die Actität gesetzt worden, damit die Münzangelegenheit von neuem in Delsbination gezogen und zur ersprießlichen Endschafft gefeyhen möge.

Ehe

Ehe wir aber melden, wie weit es hierinnen in denen drey correspondirenden Craisen sey gebracht worden, und was von dem Ausgang zu hoffen sey, so soll vorher kurzlich angezeigt werden, worinnen das Uebel bestehet, welches folle remediret werden.

Es theilen sich aber die Münzgebrechen und das daraus entspringende Unheil in 3. Theile ab. Einige bestehen in schlechter Ausmünzung, da die Mark Silber auf eine mehrere Anzahl Münzsorten hinaus verminzt wird, als die Billigkeit, der gemeine Nutzen und der Endzweck einer öffentlichen Ausprägung, oder die dessfalls verfaste Gesetze zu lassen, das ist, wann aus einer Mark kein Silber mit mehr oder weniger Zusatz von Kupfer mehrere Gulden und andere Geldsorten als billig oder gebräuchlig ist, ausgemünzt, andurch das Silber allzusehr verfälschet, am Gewicht der einzelnen Geldstücke abgebrochen und damit der Abgeber der Waaren hintergangen wird, so daß er dafür zur Vergütung mehr Kupfer als Silber empfängt. Die andern bestehen in dem ungleichen Geld-Valor, da bey einigen der Thaler 2½ fl. bey andern 2 fl. 24 kr. und endlich auch 2 fl. gilt und nach solcher Proportion die übrigen Münzsorten im Werth valviret sind. Die dritten bestehen in einer alzschmalen und gewaltshamen Hemmung des gewöhnlichen Geld-Cours, da man die meisten Münzsorten nur auf einige Jahre lang gelten lassen will, und zu gewissen Zeiten eine fast algemeine Devaluation und Verrufung aller vorhandenen schlechten und guten Geldsorten vornimt, damit man solche einschmelzen und das Materiale zu Ausmünzung neuer Gelder erlangen möge, wodurch dem gemeinen Wesen unsäglicher Verlust zugezogen und mehr Schaden verursacht wird, als wann mit lauter Kupfergeld, welches doch einer von dem andern annimmt, gehandelt würde; gegentheils aber ein sehr großer Gewinn gemacht wird.

Nach dieser Abtheilung derer vorhandenen Münzgebrechen kan sich nun die vorseyende Verbesserung gründlicher einsehen und beurtheilen lassen. Was nun den ersten Punct anbelangt, so ist zwar nach der zwischen Oesterreich und Thürbayern A. 1753. errichteten Convention die Ausmünzung nach dem 20. fl. Fuß von dem Fränkischen Eratz bereits den 7. October 1753. angenommen, auch von mehrern Craisen hierinnen nach gefolget worden. Nachher ist man aber wieder davon abgegangen, so daß die feine Mark Silber auf 25. bis 30. und mehr Gulden an allerhand Geldsorten hinaus gemünzt wurde.

Dieser Ausmünzung Einhalt zu thun wurde A. 1761. der Augspurgische Münz-Probationstag gehalten und darauf vermöge des unser dem 21. Mart. ej. a. zu Augspurg publicirten Münz-Patents, angeb-

sichermassen von denen drey correspondirenden Crayzen, Franken, Bayern und Schwaben beschlossen, daß von nun an und fürohin die feine Cöllnische Mark Gold in Reichs-Ducaten zu 283. fl. 5. fr. 3 $\frac{1}{2}$ R. dagegen, die feine Cöllnische Mark Silber zu 10. Thaler oder 20. fl. ausgestückelt und ausgeschrotet, so fort zwischen beyden edlen Metallen, dem Gold und Silber die Verhältniß wie 1. gegen 14 $\frac{1}{2}$ festgestellt und nach diesem Maßstock der gerecht ausgemünzte Conventionsthaler 2. fl. und der Reichsgesetzmäßige ausgeprägte Ducaten, 4. fl. 10. fr. nach ihren innerlichen Werth gelten, so weiter aber nach diesen beyden Maßstäben alle übrige Gold und Silbersorten in ihrem Werth bemessen und berechnet werden sollen. Nachdem sich aber unüberwindliche Anstände entgegen gestellt, welche verhindert haben, diesen angenommenen Münzfuß und dessen Verhältniß sogleich in werthältigen Vollzug zusehen; so wurde verordnet, daß in denen Münzstädten derer erwähnten 3. Correspondirenden Crayzen keine andere als Reichsgesetzmäßige Gold- und Conventionsmäßige Silbersorten, als bey welchen letztern der 20 fl. Fuß bis auf die 5. Kreuzerstücke inclusive beybehalten werden solle, auszuprägen, und alle übrige neu erscheinende nicht Reichsgesetz- noch Conventionsmäßige Münzen außer Cours seyn sollen. Damit nun der weiteren Steigerung der Gelder vorgebeugt werden möge, so ist ferner beschlossen und geboten worden, daß von dem 1. Jun. sothanen 1761. Jahrs an, der Conventionsthaler auf 2. fl. 24. fr. und der Ducaten auf 5. fl. und nach dieser Abmaß alle übrige Gold- und Silbersorten in ihrem darnach berechneten äußerlichen Werth mittlerweil bestimmt, und nicht höher angenommen noch ausgegeben werden; dagegen aber alle über 24. fl. hinaus gebrachte Silbersorten bis zu Ende des besagten Jun. zwar noch gangbar von dem 1sten Jul. aber völlig verrussen seyn sollen.

Hiernächst ist auch das denen Goldsorten gebührende Gewicht der gestalt bestimmt worden, daß der Ducate 60. Ass. der deutsche Carol'dor, 2. Ducaten 47 $\frac{1}{2}$. Ass. der franzößische Schild Louis'dor 2. Ducaten 19 $\frac{1}{2}$. Ass. und eine Doupplone 1. Ducaten 54 $\frac{1}{2}$. Ass. wiegen, und auf die rauhe Cöllnische Mark von denen Ducaten 67. Stück, von denen Duplonen 3 $\frac{1}{2}$. Stück, von denen franzößischen Schild - Louis'dor 28. Stück, und von denen deutschen Carolins 24. Stück geben sollen. Und weil man voraus gesehen und wohl gewußt hat, daß zu Ausprägung derer neuen conventionsmäßigen Gelder kein Silber bey denen Münzstädten vorhanden sey, so hat man zu Erlangung dessen auch beschlossen, daß die abgewürdigten Gelder dazu angewendet, und zu dem Ende in

die Münzstädte zur Umschmelzung eingeliefert, und dafür nach dem abgewürdigten Werth die Vergütung gethan werden solle.

§. 3. Auf dieses abgefaßte Münzpatent haben zwar in Betracht der Ausmünzung diejenigen Stände, welche bisher ihre Gelder über 20. fl. ausgeprägt, den bereits in Franken am 7ten October 1754. angenommenen Conventionsfuß wieder aufs neue festgestellt und in Gang gebracht, und die Kreuzer allein auf 22. fl. auszumünzen verstattet; der bis anhero gewöhnliche Valvations 25. Guldenfuß aber wurde dessen ohngeachtet beybehalten. Nur allein Se. Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg haben es bey dem Fränkischen Kreiß durch dero patriotische Bemühung dahin gebracht, daß der 24. fl. Fuß per majora, nebst der Reducirung aller unkonventionsmäßigen Sorten, verschlossen worden, jedoch nicht mit dem gewünschten Erfolg, indem verschiene Stände solchem Abschluß nicht beygetreten, sondern bey dem bisher üblichen Geldcours beharret, darnebst aber doch sowohl die einheimischen als ausländischen über 25. fl. ausgeprägte Gelder in ihren Landen theils herunter gesetzt und theils verrussen haben. Allermassen dann von fränk. Crayzen wegen am 21. Jun. 1761. resolvirt worden, daß keine andere als conventionsmäßige Gelder ausgemünzt, dagegen aber alle andere verrussen werden sollen. Worauf sodann per concilium von 12. Aug. ej. an der Valvations 24. fl. Fuß angenommen, dessen Execution aber so lang aufgeschoben worden, bis von Bayern und Schwaben der Beytritt erfolgt seyn würde. Nachdem also mit Bayern und Schwaben, auch Thür. und Ober-Rhein communicirt, und zwar letztere, aber nicht die ersten zu den Valvations 24. fl. Fuß sich verstanden haben, so ist das fränkische Kreiß Münzpatent am 15. Jan. 1764, publicirt und darinnen verordnet worden: daß von solchem Termine an der Conventions-Thaler 2. fl. 24. fr. und die übrige unkonventionsmäßige Sorten, in dem nach solcher Proportion devalviren Werth bis auf den 1. Jul. ej. x. gelten, und nachhero gänzlich verrussen seyn sollten. Mittlerweil aber müsten selbige in die Münzstädte eingeliefert werden, damit daraus neue Conventionsgelder gepräget werden könnten, welche in dem nach 24. fl. Fuß erhöhten Werth coursiren, und sonach auch die Kreuzer 5. Pf. gelten solten, auf daß solcher gestalt nach und nach der Geldcours auf 20. fl. endlich wieder hergestellt werden mögte.

Gleichwie aber sothanes Patent nicht einmuthig verfaßt worden, also hat es auch die intentirte Wirkung nicht nach sich gezogen. Der Geldcours blieb bey denen meistern nach dem 24. fl. Fuß, die devalvireten Gelder im vorigen Werth, und die neuen Kreuzer wollte niemand nach

der ungewöhnlichen Valuation für fünf Pf. annehmen. Daher mußten auch diejenigen Orte, welche sich zu dem Vollzug des Münzpatens bequemt, wieder davon ablassen, und die Seider gewöhnlicher machen bey sich coursiren lassen. Wie nun deshalb zur weiteren Execution mit Verrufung der devalvirten Gelder auf den angesekten 1. Jul. nicht konnte geschritten werden; also wurde bey der am sten Jun. geschehenen Auseinandergehung des fränkischen Craifconvents resolvirt: „ daß der gegenwärtige Cours derer devalvirten Gelder bis auf weitere Verordnung verbleiben und der Verrufungstermin so lang prorogirt werden sollte, bis man sehe was Bayern und Schwaben verfügen werden.“

Mittlerweil wurde in denen Leyden Chur- und Ober-Rheinischen Craisen der Valuations 20 fl. Fuß angenommen und rücklich eingeführet, so daß der Thaler auf 2. fl. herunter gesetzt worden, und nach dieser proportion also die übrigen Conventionsgelder den Cours erhalten haben.

S. c. Nach solchem Vorgang hat die im fränkischen Craif noch unausgemachte Münzangelegenheit die vorzüglichste Veranlassung gegeben, daß sich die fränkischen Craif Gesandtschaften in dem Monat Jun. dieses jetzigen 1765ten Jahr allwiederum zu Nürnberg versammelt haben. Es wurde nunmehr die Annahmung des 20 fl. Fußes angetragen, per majora beschlossen, und zu dem Ende ein Erdißpatent unter dem 27sten Jul. 1765. dahin publicirt, „ daß von dem 1sten Augustmonat an, sämtliche conventionsmäßige nach dem 20. Fuß abgewürdigte sowohl Gold als grob und kleine Silbersorten, Inhalts des in denen beygesfügten Valuationstabellen bestimmten Werths, den Ducaten zu 4. fl. 10. kr. und den Thaler zu 2. fl. und so nach proportion die übrigen berechnet, in dem Publico forthin coursiren, und nicht mehr höher ausgegeben noch eingenommen; dagegen denen unkonventionsmäßigen Münzen, damit selbige mittlerweil gegen Einwechslung und nach ausgeschlagenem Vergütung mit conventionsmäßigen Sorten, in die Münzstädte, um daraus ein Surrogatum herzustellen, geliefert werden, der Cours bis auf den 16. Nov. annoch verstattet, nach dessen Ablauf aber völlig verrufen, und außer allen fernern Cours gesetzt seyn sollen.“ Zu dem Ende wurden auch durch ein besonder Münzmandat von eben den 27sten Jul. dieses Jahrs die Churbayerischen-Rheinischen-Hanauischen- und Frankfurter-Kreuzer, weil selbige über 22. fl. an der feinen Mark ausgewägt worden, so fort verrufen.

Gleichwie

Gleichwie nun aber an dem erstbemeldten Craif-Münz-Patent, in Ansehung des darin bestimmten 20 fl. Fußes, wiederum viele Stände, besonders Eichstädt, Bayreuth, Anspach, die meisten Grafschaften, Nürnberg nebst mehrern Reichsstädten, keinen Anteil genommen haben; also ist auch selbiges von denen erwähnten Ständen in ihren Landen nicht bekannt gemacht, dagegen aber sind von denen meisten eigene Münzpatente dahin publicirt worden, daß der Valuations 24. fl. Fuß bis zu einer vollen Einstimmigkeit so wohl der dispeitigen Kreisstände unter sich, als auch mit Bayern und Schwaben müßte beybehalten werden; wornach sowohl die Conventionsgelder ihren Werth haben, als auch die unkonventionsmäßigen Sorten devalviret, und um die angekündigte Vergütung in die Münzstädte geliefert werden sollten. Der beschloßne 20. fl. Fuß wurde also nur in denen Fürstl. Bambergischen und Würzburgischen, Deitschordischen und Schwarzenbergischen Landen mittelst Aufsicht des Craif-Münzpatents in Gang gebracht, in denen letztern aber auch bald wiederum verloffen, weitn sich die übrigen Stände ohne Bayern und Schwaben zu Einführung dessen in ihren Landen nicht bequemen wollten, sondern solchen Schritt für unbeständig und ihren Landen schädlich angesehen haben.

Bey solchen Umständen wurden dahero von dem fränkischen Kreisconvent ein Communicationsschreiben an Bayern und Schwaben unter dem 27. Jul. und 17. August dieses Jahrs, mit dem Ersuchen abgelassen, daß selbige dem in Franken angenommenen 20. fl. Fuß möglichen beitreten. Hierauf sind die Erklärungen eingegangen, wie die nachfolgende Antwortschreiben ausweisen. Und zwar hat sich der Schwäbische Craif-Convent zu Ulm unter den 4ten October 1765. folgender Gestalt vernehmen lassen:

(P. P.) Aus unserer re. an das diheitige Hoch. Craif-Ausschreib-Amt in re monetaria untern 27. Jul. und 17. Aug. a. c. erlassenen Schreiben, und denen in dieser hochwichtigen Angelegenheit abgesetzten Schlußsen, für deren Communication wir andurch den verbindlichsten Dank erstattet, haben wir bey gegenwärtiger allgemeiner Kreisversammlung des mehrern zu ersehen gehabt, welcher gestalten der sogenannte Conventions-20. fl. Fuß daselbst nicht nur per Conclusum angenommen, sondern auch Wir zu einem gleichmäßigen Beytritt hierzu invitirt worden. Nur sind wir bereit und willig, alles dasjenige, was nur immer dem Publico nützlich und ersprießlich seyn mag, mit anzugehen, und den vorhin schon festgesetzten 20. fl. Fuß in vollen Gang und Wesen zu setzen, wosfern

nur sichere Hoffnung zu machen ist, daß mit Bestand darüber gehalten, und zugleich die so nöthige Uniformität erzielt werden könne. Nachdem aber zu vernehmen stehet, daß verschiedene hoch und lobbliche Stände des fränkischen Kraßes von dem Inhalt der Uns zu communiciren beliebten Conclusorum, in Ansehung des 20. fl. Fußes wieder abgegangen, und den 24. fl. Fuß bis zu erfolgender Uebereinstimmung, beibehalten zu wollen declarirt haben; so sehn wir Uns veranlaßet, Unsere ic. vor allen Dingen zu ersuchen, Uns in hergebrachten Vertrauen von der gegenwärtigen Lage des Münzwesens in dortigen Landen, besonders ob ein allgemeines Einverständniß wegen des 20. fl. Fußes, dieser Vorgänge ohngeachtet, anzuhoffen stehet, Nachricht zu ertheilen, um hierunter zum allgemeinen Wollen ebenfalls standhafte Maßregeln ergreifen zu können. Wir wollen auch anbey nicht bergen, daß, da man wegen der, zwischen denen Chur-Bayerischen und vielen disjettigen Kreißlanden, vorwaltenden connexion, von dortigen Gesinnungen Nachricht einzuziehen vor nöthig erachtet, Se. Churfürstl. Durchlaucht sub hod. unterthänigst ersucht worden, daß höchst dieselbe bey dermaliger Situation des Münzwesens, höchst Ders intention anhers zu eröffnen gütigst geruhen mögten. Einer baldig beliebigen Antwort, von Unsern ic. sehn wir mit Verlangen entgegen, allermassen wir im Begrif sind, über diesen dem Publico so sehr angelegtem Punct hienächstens weiter zu delibereiren, von dessen Erfolg wir sodann nicht ermangeln werden, in bisheriigen vertraulichen Vernehmnen die umständliche apertur zu machen. Die Wir ic. ic.

§. 5. Gleichwie nun das vorstehende Schreiben zu erkennen giebet, daß der Schwäbische Kreiß zu Einführung des 20. fl. Fußes sehr geneigt zu seyn sich erkläret habe, und sowol hauptsächlich eine durchgängige Einstimmigkeit des fränkischen Kraßes vorherw erwarte, als auch darnebst wünsche, daß Churbayern eine ebemäßige Gesinnung ergreifen, und dieser vorhabenden Valuationsänderung gleichförmig werden mögte; also wird aus dem hienächst darauf folgenden Rück-Antwort-Schreiben des fränkischen Kraßes dießfallz das mehrere zu entnehmen seyn.

